

Pflanzenschutzdienst Hessen

Geschäftszeichen: 51.4
Bearbeiter/-in : Kerstin Naumann
Telefon : 0641 303 5252
Telefax : 0641 303 5258
E-Mail : kerstin.naumann@rpgi.hessen.de

MERKBLATT

zum Antragsverfahren für eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

Stand: 30. Januar 2017

Neue Regelungen seit 1. Juli 2015

Mit Wirkung vom 1. Juli 2015 ist die Genehmigung der Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden nach § 12 Pflanzenschutzgesetz in Hessen nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Herbiziden auf Nichtkulturland können somit in der Regel nur noch für andere in diesem Anwendungsgebiet zugelassene Präparate erteilt werden.

Die aktuell zugelassenen Mittel zur Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen, Gleisanlagen und auf sonstigem Nichtkulturland sind in der [Pflanzenschutzmitteldatenbank](#) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu finden.

Informationen zu mechanischen und thermischen Verfahren sowie zu Herbiziden mit andern Wirkstoffen als Glyphosat, bietet die Pflanzenschutzinfothek Öffentliches Grün in der [Rubrik Unkrautbekämpfung auf Wegen und Plätzen](#).

Vorbemerkung

Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden unterliegen den Regelungen in [§ 12 des Pflanzenschutzgesetzes](#) vom 14. Februar 2012.

Flächen auf denen zugelassene Pflanzenschutzmittel ohne Einzelfallgenehmigung eingesetzt werden dürfen:

- landwirtschaftlich genutzte Flächen:
z.B. Felder auf denen Getreide, Raps, Zuckerrüben oder sonstige Ackerbaukulturen angebaut werden, Wiesen und Weiden
- forstwirtschaftlich genutzte Flächen:
z.B. Wälder, Anzuchtflächen für Waldgehölze
- gärtnerisch genutzte Flächen:
z.B. Felder auf denen Gemüse, Obst oder Zierpflanzen angebaut werden

Die gärtnerische Nutzung kann sehr unterschiedlich sein.

Überall da, wo Pflanzen oder Pflanzenteile (z.B. Früchte, Knollen oder Schnittblumen) produziert werden, spricht man vom Produktionsgartenbau.

Hier ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Praxis üblich und verbreitet.

Neben diesen gärtnerisch genutzten Flächen, die der Produktion dienen, gibt es eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Flächen, auf denen Pflanzen kultiviert und gepflegt werden. Eine Produktion von Pflanzen oder Pflanzenteilen findet hier nicht statt.

Im Vordergrund steht die gärtnerische Pflege der Flächen.

Typische Beispiele sind Parkanlagen, Friedhöfe, Blumen- Stauden- und Gehölzbeete oder Rasenflächen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen, die weitestgehend als Grünflächen bezeichnet werden können, unterliegt den Regelungen des § 17 des Pflanzenschutzgesetzes, sofern es sich um den Einsatz auf Flächen handelt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Nähere Hinweise hierzu finden sich in der Rubrik [Genehmigungen nach § 17 Pflanzenschutzgesetz](#).

Unter die Genehmigungspflicht nach § 12 fallen alle Flächen, auf denen keine Pflanzen kultiviert werden, unabhängig davon, ob die Flächen der Öffentlichkeit dienen oder ob es sich um Flächen, wie Gleisanlagen oder Industrieanlagen handelt.

Auch Wege und Plätze in Grünanlagen und auf Friedhöfen gehören zu den Flächen, die nur mit einer Genehmigung behandelt werden dürfen.

Flächen auf denen zugelassene Pflanzenschutzmittel nur mit einer Ausnahmegenehmigung eingesetzt werden dürfen:

In der Praxis gibt es viele Flächen, die von unerwünschtem Bewuchs freigehalten werden müssen.

Auf Wegen und Plätzen mit den unterschiedlichsten Belägen (Pflaster, Schotter, Kies, Asphalt) siedeln sich im Laufe der Zeit in Fugen oder beschädigten Stellen Pflanzen (Unkräuter) an, die einerseits die Verkehrssicherheit dieser Flächen beeinträchtigen, andererseits aber auch bauliche Schäden verursachen können.

Aus diesem Grund werden auf vielen Flächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden, Herbizide eingesetzt. Hierfür ist in jedem Fall eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Beispiele:

- Fuß- und Radwege

- Plätze mit wassergebundener Decke oder mit Pflasterung
- Hofflächen
- Stellplätze für Fahrzeuge
- Laufbahnen und Hartplätze im Bereich von Sportanlagen
- Gleisanlagen
- Industrieanlagen
- Stellplätze in Gewerbegebieten

Für diese und ähnliche Fälle können in Hessen Ausnahmegenehmigungen beim Pflanzenschutzdienst beantragt werden.

Ob auf einer Fläche, die nicht gärtnerisch, landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt wird, die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels genehmigt werden kann, hängt in erster Linie davon ab, wohin das Niederschlagswasser (Regen und Schnee) auf diesen Flächen abgeführt wird.

Folgend Varianten kommen vor:

- a) Versickerung auf der Fläche; typisch für viele wassergebundenen Decken (Kies, Schotter, Splitt), z.T. aber auch auf gepflasterten Fläche bei entsprechend großer Fuge oder wasserdurchlässigem Pflaster.
- b) Versickerung auf Nachbarflächen, z.B. in Beeten, Böschungen oder auf Rasenflächen
- c) Abführen des Wassers in Regenwassersammler

In den Fällen a) und b) ist eine Genehmigung der Pflanzenschutzmittelanwendung i.d.R. möglich.

Wird Regenwasser von der Fläche gesammelt (c), findet meistens eine Ableitung in die Kanalisation oder in das nächste Oberflächengewässer statt.

Dabei können Pflanzenschutzmittelreste, die an Steinen, Beton oder Asphalt haften, abgespült werden.

In diesen Fällen ist eine Genehmigung der Spritzanwendung nicht möglich.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an den Pflanzenschutzdienst.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind immer die Hinweise der Gebrauchsanleitung zu berücksichtigen. Vor allem die Hinweise zum Gewässerschutz sollten besonders beachtet werden.

Antragstellung und Genehmigungsbescheid

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim

Regierungspräsidium Gießen
Pflanzenschutzdienst Hessen
Außenstelle Kassel
Mündener Straße 4
34123 Kassel

zu stellen.

Ansprechpartner ist Kerstin Naumann
Tel.: 0641 303 5252
eMail: kerstin.naumann@rpgi.hessen.de

Das Antragsformular ist auf Anfrage beim Pflanzenschutzdienst Kassel per Post, Fax oder eMail erhältlich.

Auf unserer Internetseite <http://www.pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de> finden Sie es in der [Rubrik Genehmigungen](#).

Über den Antrag wird schriftlich entschieden. Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Ausnahmegenehmigung kostet 90,00 € und wird für maximal drei Jahre erteilt. Sie kann vom Pflanzenschutzdienst widerrufen werden.

Die Ausbringung der genehmigten Pflanzenschutzmittel darf nur durch eine Person erfolgen, die im Sinne der Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung, sachkundig ist.

Ausgebildete Gärtner, Landwirte und Forstwirte verfügen auf Grund ihrer Ausbildung über diese Sachkunde.

Werden die Pflanzenschutzarbeiten nicht selbst vom Antragsteller, sondern von speziellen Betrieben durchgeführt, unterliegen diese Betriebe der Anzeigepflicht nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes.

Bei Ausschreibung der Pflanzenschutzarbeiten sollte auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.